

Pensions- kasse	UWS ₆₅ 2021	UWS ₆₅ Endziel	Jahr Endziel (bzw. UWS seit)	Sparguthaben im Alter 65 ¹⁾	Vorsorge- ziel ₂₅₋₆₅ ²⁾	Dauer Sparprozess	Aufteilung AN/AG- Beiträge ³⁾
PK AR	5.80%	5.40%	2023	719%	38.8%	18-70	49.1%/50.9%⁴⁾
Kanton AI	5.50% ⁵⁾	5.20%	2023	682%	35.4%	23-70	43.6%/56.4%
Kanton GL	5.75%	5.20%	2025	766%	39.8%	23-70	41.7%/58.3%
Kanton SG	6.40%	5.20%	(2019)	831%	43.2%	25-70	44.0%/56.0%
Stadt SG	5.20%	5.20%	(2019)	701%	36.4%	25-70	43.4%/56.6%
Kanton SH	5.20%	5.20%	(2018)	796%	41.4%	25-70	39.9%/60.1%
Kanton TG	5.15%	5.15%	(2020)	784%	40.4%	22-70	44.0%/56.0%
Kanton ZH	4.83%	4.67%	2022	800%	37.4%	21-70	40.0%/60.0%
Ø ohne PK AR	5.43%	5.12%		766%	39.2%		42.4 / 57.6%

¹⁾ Summe der Sparbeiträge von Alter 25 bis 65 (Ø 40.5 Jahre) in % des maximal rentenbildenden AHV-pflichtigen Lohnes von CHF 86'040 bei einem Beschäftigungsgrad von 100 % (Projektionszinssatz 1.0 %)

²⁾ modellmässige Altersrente 65 in % des AHV-pflichtigen Lohnes bei Sparprozess ab Alter 25 (= UWS im Endziel x Sparguthaben Alter 65)

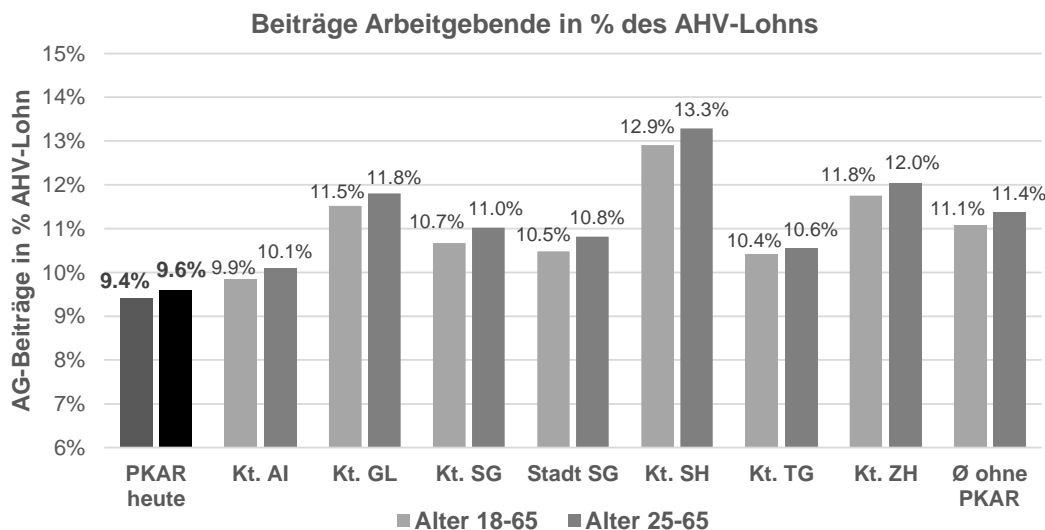
³⁾ ordentliche Beiträge (Spar-, Risiko-, Verwaltungskostenbeiträge), gleichgewichtet von Alter 25 bis 65, jeweils Plan des Kantonspersonals bzw. Plan Standard

⁴⁾ geringe Überparität wegen den zu 100 % von den Arbeitgebenden finanzierten Verwaltungskostenbeiträgen

⁵⁾ Durchschnittswert wegen monatlichen UWS-Reduktionsschritten

Der Vergleich zeigt den überdurchschnittlichen UWS der PKAR, der mit dieser Vorlage auf 5.0 % im Jahr 2024 reduziert werden soll. Das Vorsorgeziel von 38.8 % des AHV-pflichtigen Lohnes – dies entspricht dem erwähnten Rentenziel von 55 % des versicherten Jahreslohnes – erreicht beinahe den Mittelwert der betrachteten Pensionskassen von 39.2 %. Mit dieser Teilrevision wird das Vorsorgeziel trotz tieferem UWS praktisch aufrechterhalten (neu 38.7 %). Im Weiteren fällt auf, dass das Beitragsverhältnis zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden bei der PKAR mit ca. 49 % zu 51 % vom Durchschnitt von ca. 42 % zu 58 % relativ stark abweicht. In der Schweiz lag im Jahr 2019 das Verhältnis zwischen reglementarischen Arbeitnehmenden- und Arbeitgebendenbeiträgen gesamthaft bei durchschnittlich 41.6 % zu 58.4 % (vgl. Pensionskassenstatistik 2019 des Bundesamtes für Statistik, die sämtliche Schweizer Vorsorgeeinrichtungen mit reglementarischen Leistungen und aktiv versicherten Personen einbezieht).

Nachstehende Grafik zeigt den Gesamtbeitrag in Prozenten des AHV-pflichtigen Lohnes, den die Arbeitgebenden bei der PKAR durchschnittlich leisten, bzw. bei anderen betrachteten Vorsorgeeinrichtungen entrichten. Dazu wurde der gesamte Versichertenbestand der PKAR (Stand 31. Dezember 2020) zugrunde gelegt. Bei der PKAR werden bereits ab Alter 18 Sparbeiträge geleistet. In der Grafik stellen die hellen Säulen den durchschnittlichen Gesamtbeitrag der Arbeitgebenden ab Alter 18 und die dunklen Säulen denjenigen ab Alter 25 (obligatorisches Sparbeginnalter im BVG) dar. Der durchschnittliche Gesamtbeitrag liegt mit 9.4 % bzw. 9.6 % des AHV-pflichtigen Lohnes bei der PKAR unter dem Durchschnitt von 11.1 % bzw. 11.4 % (vgl. Säulen rechts). Mit dieser Vorlage wird der Gesamtbeitrag der Arbeitgebenden bei der PKAR auf 11.7 % bzw. 11.9 % angehoben. Zusammenfassend zeigt sich in Bezug auf die Beiträge, dass sowohl der absolute Beitrag der Arbeitgebenden als auch deren Beitragsanteil bei der PKAR am tiefsten ist.



D. Revisionsziele

Der künftige Vorsorgeplan orientiert sich in Bezug auf die Beitragsaufteilung und das Sparbeitragsniveau am Durchschnitt der betrachteten öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen. Damit werden wichtige Ziele erreicht: Erstens kann die Vorsorge bei der PKAR wieder als konkurrenzfähig bezeichnet werden, und zweitens ermöglicht das überparitätische Beitragsverhältnis der PKAR, für die aktiv versicherten Personen der gesetzlich angeschlossenen Arbeitgeber künftig wählbare Sparpläne anzubieten, was die Attraktivität und die Wettbewerbsfähigkeit der PKAR und der Arbeitgebenden steigert (Stichwort Fachkräftemangel).

Das Bundesrecht zur beruflichen Vorsorge sowie das Pensionskassenumfeld befinden sich in einem steten Wandel. Damit die PKAR erfolgreich bleiben kann, muss das am 1. Januar 2014 in Kraft gesetzte PKG an die geänderten Rahmenbedingungen angepasst werden. Es sind die Grundlagen zu schaffen, dass die PKAR Raum hat, sich weiter zu entwickeln, um den Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden wieder eine konkurrenzfähige und attraktive Vorsorge bieten und die finanzielle Stabilität zu sichern und zu stärken. Diese Teilrevision verfolgt im Wesentlichen vier Ziele:

1. Steigerung der Attraktivität der PKAR

Der Beitragsanteil der Arbeitgebenden von neu 60 % (heute ca. 51 %) orientiert sich an der Aufteilung der Beiträge bei anderen öffentlich-rechtlichen Pensionskassen. Zum einen eröffnet das neue Beitragsverhältnis der PKAR die Möglichkeit, für die aktiv versicherten Personen wählbare Sparpläne anzubieten, wovon mittlerweile die Mehrheit der Vorsorgeeinrichtungen Gebrauch macht. Zum anderen lehnt sich die neue Beitragsaufteilung an derjenigen vergleichbarer Vorsorgeeinrichtungen an.

2. Eindämmung der Umverteilung

Die finanzielle Stabilität der PKAR gründet noch immer auf einer Zins-Ungleichbehandlung zwischen aktiv versicherten Personen und (Neu)-Rentenbeziehenden. Durch die UWS-Reduktion wird diese in der 2. Säule systemfremde Umverteilung weiter eingedämmt. Weil die Leistungen der PKAR höher sind als die BVG-Mindestleistungen, ist die PKAR nicht an den BVG-Mindestumwandlungssatz von 6.8 % gebunden. Die BVG-Mindestleistungen werden auch mit dem UWS von 5.0 % noch eingehalten.

3. Stärkung der finanziellen Stabilität

Für die finanzielle Stabilität der PKAR ist gemäss Art. 51a Abs. 1 BVG alleine die Verwaltungskommission verantwortlich. Mit der Reduktion des UWS von 5.4 % auf 5.0 % sinkt die Sollrendite für einen konstanten Deckungsgrad. Dies stärkt die PKAR finanziell und wappnet sie noch besser gegen die tiefen Zinsen.

4. Erhalt des Leistungsniveaus

Die PKAR soll auch nach den notwendigen Anpassungen im Vergleich mit anderen öffentlich-rechtlichen Pensionskassen konkurrenzfähig sein. Das Rentenziel soll weiterhin 55 % betragen (modellmässige Altersrente in % des versicherten Jahreslohns im Alter 65 bei vollständiger, 40.5-jähriger Beitragsdauer).

Mit den vorgeschlagenen Massnahmen werden diese Revisionsziele erreicht. Zu beachten ist, dass sich der Handlungsbedarf unabhängig von der Deckungsgradsituation der PKAR ergibt. Der Zeitpunkt für diese Teilrevision ist insofern aber günstig. Die PKAR kann aus einer Position der Stärke heraus Abfederungsmassnahmen zugunsten den von der UWS-Reduktion am meisten betroffenen aktiv versicherten Personen aus eigenen Mitteln finanzieren. Eine Zusatzfinanzierung von Besitzstandsmassnahmen durch den Kanton bzw. die Arbeitgebenden ist nicht erforderlich.

E. Umsetzung der Teilrevision, neuer Vorsorgeplan

Die PKG-Teilrevision und der neue Vorsorgeplan (Vorsorgereglement der Verwaltungskommission) sollen planmässig per 1. Januar 2024 in Kraft treten. Dabei ist die vom Bundesgesetzgeber vorgegebene Aufgabenteilung zu beachten: Das Gemeinwesen (Kanton) gibt im PKG die Finanzierungs- und Organisationselemente vor, die paritätische Verwaltungskommission konkretisiert innerhalb der PKG-Vorgaben die Beiträge und setzt die Leistungen fest (vgl. Art. 50 Abs. 2 BVG).

Dieser Abschnitt beschreibt, wie die Verwaltungskommission plant, die geänderten PKG-Vorgaben umzusetzen. Die finanziellen Auswirkungen der Teilrevision auf Arbeitgebende (Kanton), Arbeitnehmende, Rentenbeziehende und die PKAR sind Gegenstand von Abschnitt F.

1. Reduktion des Umwandlungssatzes (UWS)

Der UWS ist der wichtigste Leistungsparameter. Er wird von der Verwaltungskommission festgelegt und bestimmt, mit welchem Prozentsatz bei Pensionierung das vorhandene Sparguthaben in eine lebenslange Altersrente umgewandelt wird. Bei einem Sparguthaben von 500'000 Franken und einem UWS von 5.4 % beträgt die jährliche Altersrente 27'000 Franken (= 500'000 Franken x 5.4 %). Bei der PKAR ist alternativ die volle oder teilweise "Kapitaloption" möglich, d.h. der Bezug der Altersleistung in Kapital- statt in Rentenform.

Gemäss der laufenden Übergangbestimmung wird der UWS im Alter 65 von 5.8 % (2021) auf 5.6 % im Jahr 2022 und schliesslich auf 5.4 % im 2023 reduziert. Diese Teilrevision sieht eine nahtlose weitere Herabsetzung des UWS per 1. Januar 2024 in einem weiteren Schritt von 5.4 % auf 5.0 % vor:

Jahr	UWS im Alter 65	Bemerkung
2021	5.8 %	Bereits laufende Übergangbestimmung
2022	5.6 %	Bereits laufende Übergangbestimmung
2023	5.4 %	Bereits laufende Übergangbestimmung
ab 2024	5.0 %	Neu

Als Teil der Gesamtlösung werden die individuellen Renteneinbussen gegenüber dem heutigen Vorsorgeplan (UWS 5.4 %) auf 2.0 % begrenzt (vgl. nachfolgende Ziffer 3), finanziert aus Mitteln der PKAR. Dank dieser Abfederungsmassnahme kann die UWS-Reduktion von 5.4 % auf 5.0 % ohne Zwischenschritt erfolgen.

Weshalb muss der UWS weiter reduziert werden? Der UWS steuert die Umverteilung. Ist der UWS zu hoch, entstehen Umwandlungsverluste. Dies ist der Fall, wenn der UWS höher ist als der versicherungstechnische, kostendeckende UWS. Mit den technischen Grundlagen VZ 2015 (Periodentafel) und dem technischen Zinssatz von 1.5 % beträgt der versicherungstechnische UWS im Alter 65 im Jahr 2024 voraussichtlich ca. 4.8 %. Die Verwaltungskommission hat bei ihren Beratungen eine UWS-Reduktion auf 4.8 % jedoch als zu grossen Schritt erachtet. Deshalb soll der UWS auf 5.0 % anstatt 4.8 % reduziert werden. Die aus der Differenz von 0.2 %-Punkten entstehenden Umwandlungsverluste werden von den Arbeitgebern durch einen Umwandlungsbeitrag (Bestandteil des Risikobeitrags gemäss neuem Art. 7b PKG) von 0.7 % des versicherten Jahreslohns finanziert (vgl. nachfolgende Ziffer 2).

2. Beitragsanpassungen

Die Festlegung der Finanzierung liegt in der Kompetenz des Kantons. Der Kantonsrat macht in Art. 7 PKG die Vorgaben zu den verschiedenen Beitragsarten. Die paritätische Verwaltungskommission legt die Beiträge innerhalb dieser Vorgaben fest. Das PKG sieht keine fixen Beitragssätze vor, damit die Verwaltungskommission handlungsfähig ist und nicht jede Beitragsänderung eine Anpassung des PKG erfordert.

Sparbeiträge (Standardversicherung)

Während der Aktivzeit wird mit den Sparbeiträgen und Zinsen das individuelle Sparguthaben (Freizügigkeitsleistung) aufgebaut. Bei Pensionierung wird daraus die Altersleistung finanziert.

Art. 7 Abs. 2 (neu Art. 7a Abs. 2) PKG gibt für die Standardversicherung einen Rahmen für die Sparbeiträge vor. Die Standardversicherung gilt für die gemäss Art. 3 Abs. 1 PKG obligatorisch angeschlossenen Arbeitgebenden, so auch für den Kanton. Der neue Sparbeitragsrahmen weist gegenüber dem heutigen vier Unterschiede auf: Die Sparbeiträge sind gesamthaft höher. Die Beitragsaufteilung zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden beträgt neu 40 % zu 60 % (heute paritätische Finanzierung), die Beitragsübergänge sind ausgeglichener, und die heute atypischen Altersstufen werden neu an die BVG-Altersstufen angepasst.

Nachstehende Tabelle führt für die Standardversicherung detailliert die heutigen und neuen Sparbeiträge von Arbeitnehmenden (AN) und Arbeitgebenden (AG) auf:

Alter	Sparbeiträge heute			Alter	Sparbeiträge neu			Δ Total
	AN	AG	Total		AN	AG	Total	
18-19	5.0%	5.0%	10.0%	18-19	4.0%	6.0%	10.0%	0.0%
20-24	5.0%	5.0%	10.0%	20-24	5.0%	7.5%	12.5%	2.5%
25-27	7.5%	7.5%	15.0%	25-27	6.0%	9.0%	15.0%	0.0%
28-29	8.0%	8.0%	16.0%	28-29	6.0%	9.0%	15.0%	-1.0%
30-32	8.0%	8.0%	16.0%	30-32	7.0%	10.5%	17.5%	1.5%
33-34	8.5%	8.5%	17.0%	33-34	7.0%	10.5%	17.5%	0.5%
35-37	8.5%	8.5%	17.0%	35-37	8.0%	12.0%	20.0%	3.0%
38-39	9.0%	9.0%	18.0%	38-39	8.0%	12.0%	20.0%	2.0%
40-42	9.0%	9.0%	18.0%	40-42	8.8%	13.2%	22.0%	4.0%
43-44	10.5%	10.5%	21.0%	43-44	8.8%	13.2%	22.0%	1.0%
45-47	10.5%	10.5%	21.0%	45-47	9.6%	14.4%	24.0%	3.0%
48-49	11.5%	11.5%	23.0%	48-49	9.6%	14.4%	24.0%	1.0%
50-52	11.5%	11.5%	23.0%	50-52	10.2%	15.3%	25.5%	2.5%
53-54	12.5%	12.5%	25.0%	53-54	10.2%	15.3%	25.5%	0.5%
55-57	12.5%	12.5%	25.0%	55-57	10.8%	16.2%	27.0%	2.0%
58-59	13.5%	13.5%	27.0%	58-59	10.8%	16.2%	27.0%	0.0%
60-65	13.5%	13.5%	27.0%	60-65	11.4%	17.1%	28.5%	1.5%
66-70	9.0%	9.0%	18.0%	66-70	7.2%	10.8%	18.0%	0.0%

Aus den Sparbeiträgen von AN und AG (vgl. Spalte "Total") errechnet sich das modellmässige Rentenziel für eine Normkarriere von Alter 25 bis 65, d.h. für eine Beitragsdauer von 40.5 Jahren (Projektionszinssatz 1.0 %). Das Rentenziel beträgt heute 54.8 % und neu 54.6 %:

Berechnung Rentenziel	heute	neu
Sparprozess	Alter 25-65	Alter 25-65
Σ Sparbeiträge im Alter 65	1'015 %	1'092 %
UWS im Alter 65	5.4 %	5.0 %
Rentenziel (modellmässige Altersrente in % des versicherten Jahreslohns)	54.8 %	54.6 %

Berechnet ab Alter 18, ergibt sich heute ein Rentenziel von 60.6 % und neu eines von 61.0 % des versicherten Jahreslohns. Da zahlreiche Versicherte jedoch erst später ins Erwerbsleben einsteigen und, wie sich zeigt, auch danach durch Erwerbsunterbrüche Beitragslücken entstehen, erscheint es sachgerecht, modellmässig von einem 40 bzw. 40.5-jährigen Sparprozess von Alter 25 bis 65 auszugehen.

Gesamtbeiträge (Standardversicherung) für Arbeitgebende und Arbeitnehmende

Neben den Sparbeiträgen erhebt die PKAR Risiko- und Verwaltungskostenbeiträge.

Die Risikobeiträge dienen primär der Finanzierung der Leistungen bei Invalidität und Tod bei den aktiv versicherten Personen. Künftig können gemäss neuem Art. 7b Abs. 1 PKG die Risikobeiträge auch einen Umwandlungsbeitrag zur Finanzierung eines höheren UWS beinhalten. Der neue Vorsorgeplan sieht einen Umwandlungsbeitrag von 0.7 % des versicherten Jahreslohns vor. Dieser Umwandlungsbeitrag wird aus bundesrechtlichen Gründen alleine von den Arbeitgebenden finanziert und ermöglicht es, den UWS auf 5.0 % anstatt auf das versicherungstechnisch korrekte Niveau von 4.8 % festzusetzen.

Mit den Verwaltungskostenbeiträgen werden die für die Durchführung der beruflichen Vorsorge entstehenden Kosten gedeckt. Die Verwaltungskosten der PKAR haben im Jahr 2020 176 Franken pro Destinatär betragen, was tiefer ist als der Durchschnitt bei den öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen von 240 Franken gemäss Pensionskassenstudie 2021 der Swissscanto. In der nachstehenden Tabelle sind die Verwaltungskostenbeiträge in der Spalte "Risiko" enthalten.

Um die finanzielle Belastung für die Arbeitgebenden abzufedern, werden die Beiträge der Arbeitgebenden gestaffelt in drei Schritten erhöht: Planmässig per 1. Januar 2024, 1. Januar 2025 und 1. Januar 2026 (vgl. neuen Art. 17b Abs. 2 PKG sowie Abschnitt F Ziffer 1). Die Gesamtbeiträge der **Arbeitgebenden** betragen heute und nach abgeschlossener Staffelung ab 1. Januar 2026 (in % des versicherten Jahreslohns):

Alter	AG-Beiträge heute			AG-Beiträge neu			Δ Total
	Risiko ¹⁾	Sparen	Total	Risiko ²⁾	Sparen	Total	
18-19	1.85%	5.00%	6.85%	1.77%	6.00%	7.77%	0.92%
20-24	1.85%	5.00%	6.85%	1.77%	7.50%	9.27%	2.42%
25-27	1.85%	7.50%	9.35%	1.77%	9.00%	10.77%	1.42%
28-29	1.85%	8.00%	9.85%	1.77%	9.00%	10.77%	0.92%
30-32	1.85%	8.00%	9.85%	1.77%	10.50%	12.27%	2.42%
33-34	1.85%	8.50%	10.35%	1.77%	10.50%	12.27%	1.92%
35-37	1.85%	8.50%	10.35%	1.77%	12.00%	13.77%	3.42%
38-39	1.85%	9.00%	10.85%	1.77%	12.00%	13.77%	2.92%
40-42	1.85%	9.00%	10.85%	1.77%	13.20%	14.97%	4.12%
43-44	1.85%	10.50%	12.35%	1.77%	13.20%	14.97%	2.62%
45-47	1.85%	10.50%	12.35%	1.77%	14.40%	16.17%	3.82%
48-49	1.85%	11.50%	13.35%	1.77%	14.40%	16.17%	2.82%
50-52	1.85%	11.50%	13.35%	1.77%	15.30%	17.07%	3.72%
53-54	1.85%	12.50%	14.35%	1.77%	15.30%	17.07%	2.72%
55-57	1.85%	12.50%	14.35%	1.77%	16.20%	17.97%	3.62%
58-59	1.85%	13.50%	15.35%	1.77%	16.20%	17.97%	2.62%
60-65	1.85%	13.50%	15.35%	1.77%	17.10%	18.87%	3.52%
66-70	1.85%	9.00%	10.85%	1.77%	10.80%	12.57%	1.72%

¹⁾ Summe aus Risikobeitrag von 1.40 % und Verwaltungskostenbeitrag von 0.45 %

²⁾ Summe aus Risikobeitrag von 0.62 %, Verwaltungskostenbeitrag von 0.45 % und Umwandlungsbeitrag von 0.70 %

Obwohl der Risikobeitrag gemäss neuem Art. 7b PKG neu einen Umwandlungsbeitrag von 0.7 % des versicherten Jahreslohns beinhaltet, kann der Risikobeitrag der Arbeitgebenden von 1.85 % auf 1.77 % gesenkt werden. Dies ist dank dem besseren Schadenverlauf der PKAR mit deutlich weniger Invaliden-Neurenten als früher möglich.

Die neuen Beiträge der Arbeitnehmenden gelten sofort ab Inkrafttreten der Teilrevision, planmässig ab 1. Januar 2024. Eine Staffelung wie bei den Arbeitgebenden ist nicht nötig. Die Gesamtbeiträge der **Arbeitnehmenden** sind heute und neu wie folgt (in % des versicherten Jahreslohns):

Alter	AN-Beiträge heute			AN-Beiträge neu			Δ Total
	Risiko ¹⁾	Sparen	Total	Risiko ¹⁾	Sparen	Total	
18-19	1.40%	5.00%	6.40%	1.18%	4.00%	5.18%	-1.22%
20-24	1.40%	5.00%	6.40%	1.18%	5.00%	6.18%	-0.22%
25-27	1.40%	7.50%	8.90%	1.18%	6.00%	7.18%	-1.72%
28-29	1.40%	8.00%	9.40%	1.18%	6.00%	7.18%	-2.22%
30-32	1.40%	8.00%	9.40%	1.18%	7.00%	8.18%	-1.22%
33-34	1.40%	8.50%	9.90%	1.18%	7.00%	8.18%	-1.72%
35-37	1.40%	8.50%	9.90%	1.18%	8.00%	9.18%	-0.72%
38-39	1.40%	9.00%	10.40%	1.18%	8.00%	9.18%	-1.22%
40-42	1.40%	9.00%	10.40%	1.18%	8.80%	9.98%	-0.42%
43-44	1.40%	10.50%	11.90%	1.18%	8.80%	9.98%	-1.92%
45-47	1.40%	10.50%	11.90%	1.18%	9.60%	10.78%	-1.12%
48-49	1.40%	11.50%	12.90%	1.18%	9.60%	10.78%	-2.12%
50-52	1.40%	11.50%	12.90%	1.18%	10.20%	11.38%	-1.52%
53-54	1.40%	12.50%	13.90%	1.18%	10.20%	11.38%	-2.52%
55-57	1.40%	12.50%	13.90%	1.18%	10.80%	11.98%	-1.92%
58-59	1.40%	13.50%	14.90%	1.18%	10.80%	11.98%	-2.92%
60-65	1.40%	13.50%	14.90%	1.18%	11.40%	12.58%	-2.32%
66-70	1.40%	9.00%	10.40%	1.18%	7.20%	8.38%	-2.02%

¹⁾ Entspricht dem Risikobeitrag (heute 1.40 %, neu 1.18 %). Verwaltungskosten- und Umwandlungsbeitrag werden voraussichtlich zu 100 % von den Arbeitgebenden finanziert.

Dank dem guten Schadenverlauf im Versichertenbestand kann auch der Risikobeitrag der Arbeitnehmenden von 1.40 % auf 1.18 % des versicherten Jahreslohns gesenkt werden.

Andere Beitragspläne

Für vertraglich angeschlossene Arbeitgebende kann die PKAR weiterhin andere Beitragspläne anbieten. Von dieser Möglichkeit macht die PKAR mit dem Beitragsplan B bereits heute Gebrauch. Das künftige Angebot an anderen Beitragsplänen wird sich nach den Bedürfnissen der freiwillig angeschlossenen Arbeitgebenden oder potenzieller Neuanschlüsse richten.

3. Begrenzung individuelle Renteneinbussen auf 2.0 %

Die Sparbeiträge werden so erhöht, dass bei einer vollständigen Beitragsdauer das heutige Rentenziel von knapp 55 % trotz tieferem UWS weiterhin erreicht wird. Bei aktiv versicherten Personen, welche mitten im Sparprozess stehen, gleichen die höheren Sparbeiträge die Folgen des tieferen UWS nur teilweise aus. Besonders die ältesten aktiv versicherten Personen sparen mit den höheren Sparbeiträgen nur noch für eine kurze Dauer bis zur Pensionierung. Dies führt dazu, dass - ohne Abfederungsmassnahmen - die Altersrenten mit dem neuen UWS von 5.0 % bei den ältesten aktiv versicherten Personen um bis zu 7.4 % tiefer ausfallen würden als mit dem heutigen UWS von 5.4 %. Vor dem Hintergrund, dass der UWS bereits mehrmals reduziert wurde, werden die Renteneinbussen anhand einer Vergleichsrechnung individuell auf 2.0 % begrenzt.

Diese Massnahme wird nachstehend an einem einfachen Beispiel illustriert (Anmerkung: Die Person sei im Dezember 1959 geboren und gehe im Dezember 2024 im Alter 65 in Pension):

Berechnung Altersrente im Alter 65	Vorsorgeplan heute	Vorsorgeplan neu
Versicherter Jahreslohn	100'000	100'000
Sparguthaben am 1. Januar 2024	500'000	500'000
Zins im Jahr 2024 (Annahme: 1.0 %)	5'000	5'000
Sparbeiträge im Jahr 2024	27'000 (27.0 %)	27'000 (27.0 %) ¹⁾
Sparguthaben bei Pensionierung am 31. Dezember 2024	532'000	532'000
UWS im Alter 65	5.4 %	5.0 %
Altersrente ohne Abfederungsmassnahmen	28'728	26'600
Renteneinbusse ohne Abfederungsmassnahmen		7.4 %
Altersrente neu mit Abfederungsmassnahmen		28'153

¹⁾ Wegen der gestaffelten Beitragserhöhung betragen die Sparbeiträge im Jahr 2024 nochmals 27.0 %.

Durch die Abfederungsmassnahmen wird die jährliche Altersrente im Beispiel von 26'600 Franken auf 28'153 Franken erhöht (+ 1'553 Franken).

F. Finanzielle Auswirkungen

In diesem Abschnitt werden die finanziellen Auswirkungen der Teilrevision auf Arbeitgebende (Kanton), Arbeitnehmende, Rentenbeziehende und PKAR dargestellt. Die Zahlen basieren auf dem Versichertenbestand per 31. Dezember 2020. Selbsterklärend werden abhängig von der Bestandesentwicklung bis zum Inkrafttreten der Teilrevision die finanziellen Auswirkungen effektiv etwas anders sein.

Für 95 % der aktiv versicherten Personen gilt der Beitragsplan A (Standardversicherung). Dazu zählt das Personal des Kantons, der weiteren obligatorisch angeschlossenen Arbeitgebenden sowie von 25 freiwillig angeschlossenen Arbeitgebenden. Die restlichen 5 % der aktiv versicherten Personen sind bei fünf Arbeitgebenden mit Beitragsplan B angestellt. Die beiden Beitragspläne A und B unterscheiden sich nur im Beitragsverhältnis zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden: Dieses beträgt im Beitragsplan B gesamthaft 42 % zu 58 %, im Beitragsplan A paritätische Finanzierung. Wo nicht anders vermerkt, gelten nachfolgende Ausführungen für die aktiv versicherten Personen und Arbeitgebenden im heutigen Beitragsplan A (Standardversicherung).

1. Arbeitgebende

Die Arbeitgebenden beteiligen sich an der Gesamtlösung mit höheren Beiträgen. In der Standardversicherung steigen die Beiträge der Arbeitgebenden im Durchschnitt von 9.4 % auf neu 11.7 % (+ 2.3 %) der

AHV-Lohnsumme. Gemäss Pensionskassen-Vergleich (vgl. Abschnitt C Ziffer 3) beträgt dieser Wert bei anderen öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen im Durchschnitt 11.1 % der AHV-Lohnsumme.

Zu beachten ist, dass es bei den einzelnen Arbeitgebenden grössere Unterschiede gibt, weil die Pensionskassenbeiträge mit dem Alter der aktiv versicherten Person ansteigen und demnach von der Altersstruktur des Personals abhängen. Bei Arbeitgebenden mit eher jüngerem Personalbestand erhöht sich der durchschnittliche Beitrag der Arbeitgebenden mit dieser Teilrevision von ca. 8 % bis 9 % auf neu ca. 10 % bis gut 11 % der AHV-Lohnsumme. Bei Arbeitgebenden mit älterem Personalbestand steigt er von ca. 10 % bis 11 % auf neu ca. 12 % bis knapp 14 %. Die Mehrbelastung pro Arbeitgebende beträgt in der Regel 2 % bis 2.5 % der AHV-Lohnsumme.

Appenzell Ausserrhoden

Per 31. Dezember 2020 waren 844 kantonale Angestellte bei der PKAR versichert. Das Kantonspersonal macht damit rund 25 % des gesamten Versichertenbestands aus. Das (lohngewichtete) Durchschnittsalter des Kantonspersonals ist höher als das Durchschnittsalter des übrigen Bestands. Insofern sind die Beiträge beim Kantonspersonal höher als beim übrigen Bestand. Für den Kanton ändern sich die Beiträge wie folgt:

Appenzell Ausserrhoden (Angaben in Franken)	Vorsorgeplan heute	Vorsorgeplan neu	Differenz
AHV-Lohnsumme	77.84 Mio.	77.84 Mio.	-
AG-Gesamtbeiträge p.a.	7.80 Mio.	9.70 Mio.	+1.90 Mio.
AG-Gesamtbeiträge p.a. in % AHV-Lohnsumme	10.02 %	12.46 %	+2.44 %

Zum Vergleich: Wäre das Kantonspersonal bei den im Pensionskassen-Vergleich einbezogenen Vorsorgeeinrichtungen versichert, würde sich der Gesamtbeitrag des Kantons auf durchschnittlich 11.73 % der AHV-Lohnsumme belaufen.

Gestaffelte Erhöhung der Beiträge der Arbeitgebenden

Gemäss geändertem Art. 17 PKG wird das neue Beitragsverhältnis von 40 % zu 60 % schrittweise innerhalb von zwei Jahren erreicht. Dadurch kann die Mehrbelastung für die Arbeitgebenden auf drei Kalenderjahre aufgeteilt werden. Der zu erwartende Beitragsanstieg von heute 9.43 % auf neu 11.73 % der AHV-Lohnsumme (Durchschnitt über alle Arbeitgebende im Beitragsplan A) wird folgendermassen gestaffelt:

Gestaffelte Erhöhung der Beiträge der Arbeitgebenden (AG)	Ø AG-Beitrag in % AHV-Lohnsumme
Heutiger Vorsorgeplan	9.43 %
1. Januar 2024: Hauptumstellung: Beiträge entsprechen neuem Vorsorgeplan, ausser dass AG-Sparbeiträge noch um 1.50 %-Punkte tiefer angesetzt sind	10.61 % (+1.18 %)
1. Januar 2025: Erhöhung AG-Sparbeiträge um 0.75 %-Punkte	11.17 % (+0.56 %)
1. Januar 2026: Erhöhung AG-Sparbeiträge um 0.75 %-Punkte (neuer Vorsorgeplan vollständig umgesetzt)	11.73 % (+0.56 %)

Die neue Beitragsaufteilung von 40 % zu 60 % wird planmässig ab dem Jahr 2026 erreicht. Die jährlichen Beitragsanstiege von 1.18 % (2024) sowie jeweils 0.56 % (2025 und 2026) der AHV-Lohnsumme fallen pro Arbeitgebende leicht unterschiedlich aus, sie weichen aber nicht allzu stark von diesen Durchschnittswerten ab.

Arbeitgebende im heutigen Beitragsplan B

Im heutigen Beitragsplan B leisten die Arbeitgebenden 58 % der Gesamtbeiträge. Dies entspricht schon fast dem künftigen Beitragsanteil in der Standardversicherung von 60 %. Dadurch fällt der Beitragsanstieg für die Arbeitgebenden im heutigen Beitragsplan B tiefer aus. Er beträgt je nach Arbeitgebenden zwischen 0.5 % und 0.9 % der AHV-Lohnsumme. Grund für diesen Anstieg sind die generell erhöhten Sparbeiträge. Eine gestaffelte Beitragserhöhung wie bei den Arbeitgebenden im Beitragsplan A scheint für diese Arbeitgebende weniger sinnvoll, wird aber noch geprüft.

Beitragsveränderungen pro Arbeitgebende

Nachstehende Tabelle zeigt für die angeschlossenen Arbeitgebenden mit einer AHV-Lohnsumme von mindestens 1 Mio. Franken die gesamten Beiträge heute und neu, basierend auf dem Versichertenbestand per 31. Dezember 2020 (nach abgeschlossener Staffellung, d.h. planmässig ab 1. Januar 2026):

Arbeitgebende (Angaben in Mio. Franken pro Jahr)	AG-Beiträge heute	AG-Beitr. 2024	AG-Beitr. 2025	AG-Beiträge ab 2026	Differenz heute / ab 2026
Kanton AR	7.799	8.780	9.238	9.695	+1.896
Spitalverbund AR	5.059	5.685	5.982	6.280	+1.221
Personal Gde. Herisau	1.514	1.707	1.796	1.885	+0.371
Lehrkräfte Gde. Herisau	1.417	1.584	1.672	1.760	+0.343
Stiftung Altersbetreuung Herisau	0.807	0.909	0.958	1.007	+0.201
Lehrkräfte Gde. Teufen	0.567	0.644	0.678	0.713	+0.146
Verein Tipiti	0.518	0.507	0.533	0.559	+0.042
Lehrkräfte Gde. Heiden	0.513	0.575	0.605	0.636	+0.123
Lehrkräfte Gde. Speicher	0.493	0.558	0.588	0.617	+0.124
AR Informatik AG (ARI)	0.462	0.518	0.548	0.579	+0.117
Personal Gde. Heiden	0.412	0.461	0.486	0.511	+0.100
Personal Gde. Speicher	0.360	0.404	0.427	0.449	+0.089
Sozialversicherungen AR	0.335	0.374	0.395	0.416	+0.080
Personal Gde. Urnäsch	0.316	0.354	0.373	0.392	+0.075
Personal Gde. Walzenhausen	0.303	0.298	0.314	0.329	+0.026
Lehrkräfte Gde. Gais	0.302	0.339	0.359	0.378	+0.077
Personal Gde. Trogen	0.257	0.292	0.307	0.321	+0.064
Lehrkräfte Gde. Urnäsch	0.244	0.272	0.288	0.304	+0.060
Arbeitslosenversicherung AR	0.212	0.239	0.252	0.265	+0.053
Lehrkräfte Gde. Schwellbrunn	0.204	0.227	0.240	0.253	+0.049
Lehrkräfte Gde. Wolfhalden	0.202	0.227	0.240	0.252	+0.051
Lehrkräfte Gde. Walzenhausen	0.199	0.225	0.237	0.248	+0.049
Lehrkräfte Gde. Stein	0.197	0.217	0.229	0.241	+0.044
Lehrkräfte Gde. Waldstatt	0.193	0.220	0.232	0.244	+0.051
Assekuranz AR	0.172	0.192	0.202	0.211	+0.039
Lehrkräfte Gde. Trogen	0.156	0.178	0.187	0.196	+0.040
Personal Gde. Lutzenberg	0.136	0.154	0.162	0.170	+0.033
Personal Gde. Hundwil	0.134	0.148	0.156	0.164	+0.030
Lehrkräfte Gde. Bühler	0.128	0.142	0.149	0.157	+0.029
Lehrkräfte Gde. Rehetobel	0.118	0.133	0.140	0.147	+0.029
Restliche Arbeitgebende	1.033	1.130	1.191	1.251	+0.218

2. Arbeitnehmende

Für die Arbeitnehmenden bringt die Teilrevision Vor- und Nachteile. Einerseits sinken die Pensionskassenbeiträge, und die aktiv versicherten Personen bauen mehr Sparguthaben auf. Andererseits sind die künftigen Altersrenten tiefer (maximale Renteneinbusse 2 %).

Beitragsreduktion

Als Folge der neuen Beitragsaufteilung sinken die Beiträge der Arbeitnehmenden altersabhängig mehr oder weniger stark, in der Regel zwischen 0.5 % (jüngere Versicherte) und rund 2 % (ältere Versicherte) des AHV-pflichtigen Lohnes. Im Durchschnitt über den Gesamtbestand beträgt die Beitragsreduktion knapp 1.3 Lohnprozent.

Die Verwaltungskommission prüft die Einführung von wählbaren Sparbeiträgen für die aktiv versicherten Personen. Mit der Beitragsreduktion könnte somit auf freiwilliger Basis ein Plan mit höheren Sparbeiträgen gewählt und so die Renteneinbusse teilweise reduziert oder voll ausgeglichen werden. Die von der PKAR finanzierte Abfederungsmassnahme würde dadurch nicht geschmälert.

Bei den aktiv versicherten Personen im heutigen Beitragsplan B ergibt sich im Durchschnitt ein leichter Beitragsanstieg von 7.3 % auf gut 7.4 % des AHV-pflichtigen Lohnes. Auf individueller Basis liegt die Bandbreite in etwa zwischen - 0.5 % und + 1.0 % des AHV-pflichtigen Lohnes.

Mehr Sparguthaben, mehr Alterskapital

Mit den höheren Sparbeiträgen (vgl. Abschnitt E Ziffer 2) sparen die aktiv versicherten Personen bis zur Pensionierung mehr Guthaben an. Dadurch resultiert ein höheres Alterskapital. Bei einem Austritt aus der PKAR fällt die Freizügigkeitsleistung entsprechend höher aus.

Junge Versicherte, die noch den gesamten Sparprozess vor sich haben, bauen mit dem neuen Vorsorgeplan bis zur Pensionierung gut 7 % mehr Sparguthaben auf als heute. Die ältesten Versicherten hingegen erreichen nur noch ein geringfügig höheres Alterskapital. Nachstehende Tabelle führt für fünf Modellpersonen das Alterskapital nach heutigem und neuem Vorsorgeplan auf:

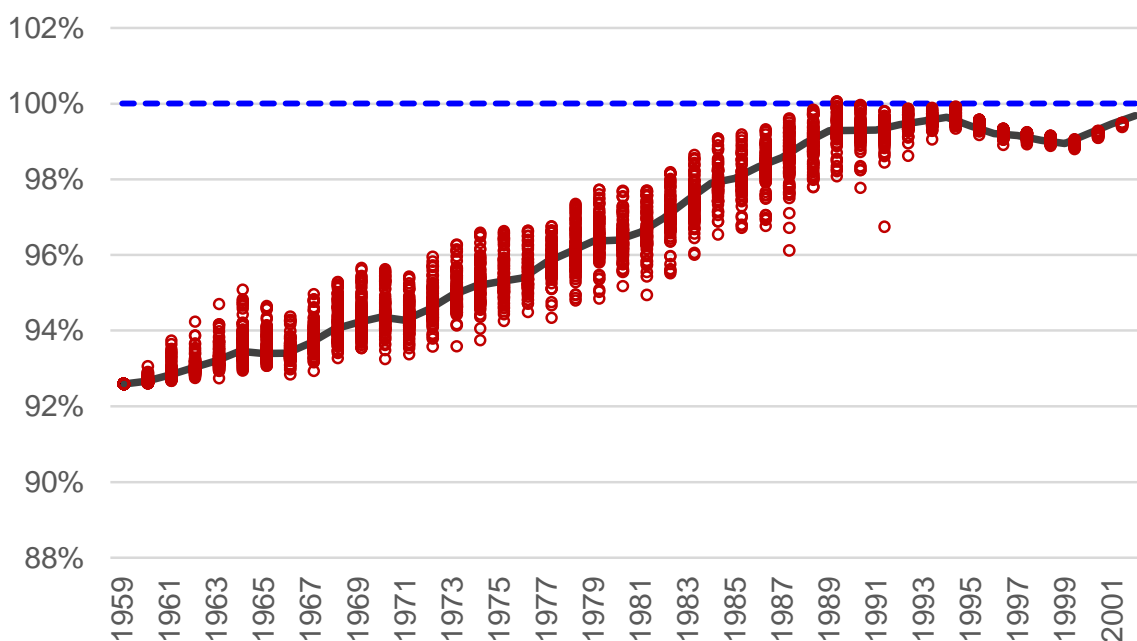
Berechnung Alterskapital im Alter 65 (Ann.: Projektionszinssatz 1.0 %; Beträge in Franken)	Vorsorgeplan heute	Vorsorgeplan neu	Zunahme
A: 25-jährig, Sparguthaben 0, versicherter Lohn 50'000	505'407	543'004	37'597 (7.4 %)
B: 35-jährig, Sparguthaben 100'000, vers. Lohn 75'000	722'815	772'810	49'995 (6.9 %)
C: 45-jährig, Sparguthaben 50'000, vers. Lohn 50'000	333'919	350'115	16'196 (4.9 %)
D: 55-jährig, Sparguthaben 400'000, vers. Lohn 80'000	664'350	673'253	8'903 (1.3 %)
E: 63-jährig, Sparguthaben 600'000, vers. Lohn 100'000	666'330	667'080	750 (0.1 %)

Die Berechnungen berücksichtigen, dass die Sparbeiträge in den Jahren 2024 und 2025 wegen der gestaffelten Beitragserhöhung bei den Arbeitgebenden noch um 1.5 %- und 0.75 %-Punkte reduziert sind. Daher fällt besonders bei der 63-jährigen Modellperson das Alterskapital neu nur minim höher aus.

Tiefere Altersrente

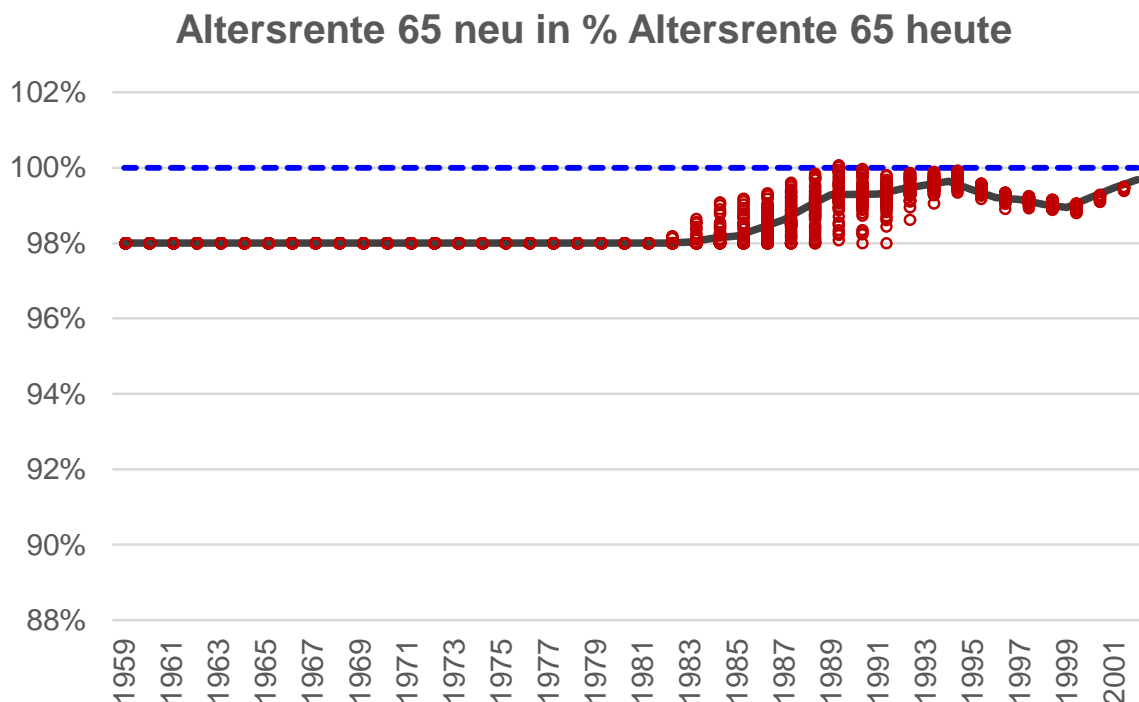
Die Last, welche die Arbeitnehmenden in diesem Gesamtpaket tragen, ist die mit der UWS-Reduktion verbundene tiefere Altersrente. Nachfolgende Grafik zeigt die individuellen Altersrenten nach neuem Vorsorgeplan in % der individuellen Altersrenten nach heutigem Vorsorgeplan. Zuerst wird die Situation dargestellt, wenn die Renteneinbussen **nicht** auf 2.0 % begrenzt würden:

Altersrente 65 neu in % Altersrente 65 heute



Die aktiv versicherten Personen sind nach Jahrgang (x-Achse) sortiert. Die y-Achse entspricht dem Verhältnis zwischen der Altersrente nach neuem gegenüber heutigem Vorsorgeplan. Die gestrichelte 100 %-Linie zeigt das heutige Altersrentenniveau. Die kleinen Kreise stellen die einzelnen aktiv versicherten Personen dar. Personen mit Jahrgang 1959 beispielsweise erreichen neu noch 92.6 % der heutigen Altersrente. Dieser Rückgang ist darauf zurückzuführen, dass für diese ältesten Versicherten bereits der UWS von 5.0 % statt 5.4 % zur Anwendung kommt, obschon diese Versicherten von den höheren Sparbeiträgen noch gar nicht profitieren. Bei der durchgezogenen Linie handelt es sich um die Durchschnittswerte pro Jahrgang. Der Anstieg dieser Durchschnittslinie reflektiert die höheren Sparbeiträge, die ihre Wirkung bei den jüngsten Versicherten vollumfänglich entfalten. Die jüngsten Personen erreichen wieder praktisch das heutige Rentenniveau. Die Streuung der roten Kreise um die Durchschnittslinie ist Folge der individuell unterschiedlichen Vorsorgesituation. Aktiv versicherte Personen, die ein im Vergleich zum versicherten Jahreslohn hohes Sparguthaben besitzen, liegen unterhalb der Durchschnittslinie. Ihre Renteneinbusse ist überdurchschnittlich, weil die höheren Sparbeiträge auf einem vergleichsweise tiefen versicherten Jahreslohn gebildet werden. Demgegenüber haben aktiv versicherte Personen mit einem vergleichsweise tiefen Sparguthaben eine prozentual tiefere Renteneinbusse, weil die Sparbeiträge auf einem vergleichsweise hohen Lohn stärker ins Gewicht fallen und den tieferen UWS besser kompensieren.

Zur Verhinderung von hohen Leistungseinbussen werden mittels Abfederungsmassnahmen die Renteneinbussen jedoch auf individueller Basis auf 2.0 % begrenzt. Die Wirkung dieser Massnahme ist auf der nachfolgenden Grafik ersichtlich:

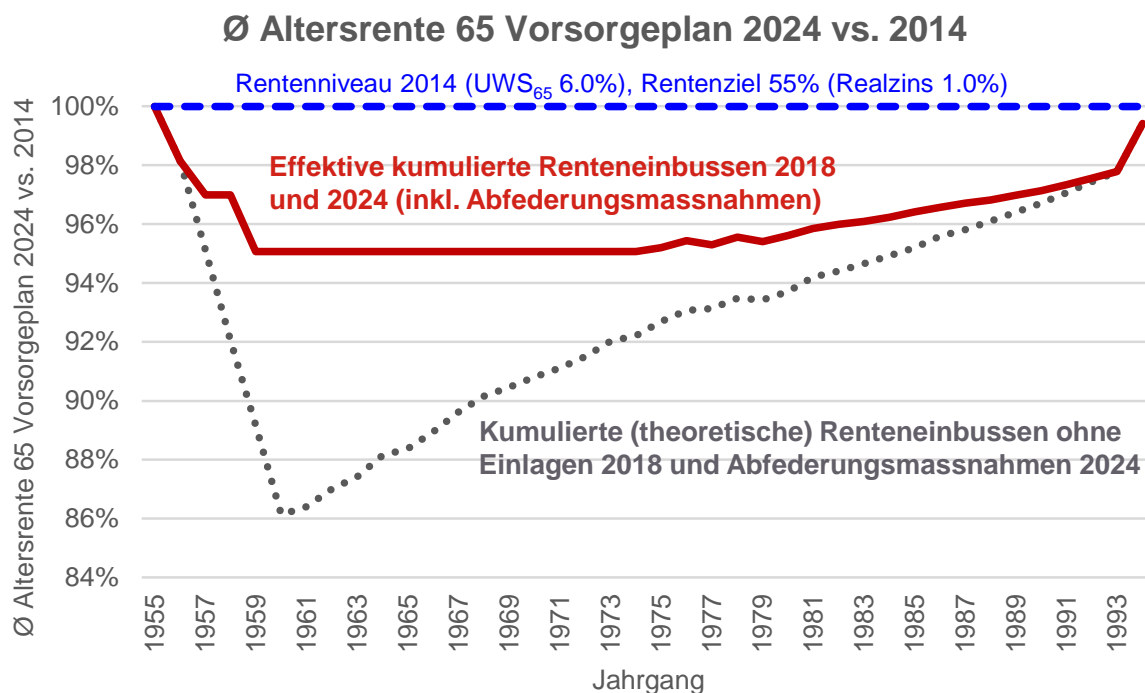


Die Abfederungsmassnahmen erfassen praktisch alle aktiv versicherten Personen bis und mit Jahrgang 1981. Sie stellen sicher, dass die Altersrenten bei Pensionierung im Alter 65 nach neuem Vorsorgeplan um höchstens 2.0 % tiefer ausfallen als sie bei unverändertem Vorsorgeplan wären. Bei einer vorzeitigen Pensionierung wirken die Abfederungsmassnahmen in ähnlicher Weise.

Die Verwaltungskommission trägt mit der Abfederungsmassnahme (finanziert von der PKAR, vgl. nachfolgend Ziffer 4) auch folgenden beiden Aspekten Rechnung:

1. Die in den Jahren 2017 bis 2020 neu pensionierten Versicherten (Pensionierungsalter Ø 63.8 Jahre) beziehen eine durchschnittliche Jahresrente der PKAR von rund 20'000 Franken. Bereinigt um die Alterskapitalbezüge (d.h. hätten allen Neupensionierten die gesamte Altersleistung in Rentenform bezogen) würde die durchschnittliche Altersrente rund 24'000 Franken pro Jahr oder rund 2'000 Franken pro Monat betragen. In Anbetracht des Jahreslohns dieser aktiv versicherten Personen vor der Pensionierung von durchschnittlich rund 89'000 Franken sind die resultierenden Altersrenten eher als bescheiden zu bezeichnen. Zu bedenken ist dabei, dass diesen Altersrenten noch höhere UWS von 6.0 % (2020) bis 6.3 % (2017) bei Pensionierung im Alter 65 zugrunde liegen.
2. Die bisherige UWS-Entwicklung kann nicht ausgeblendet werden. 2014 hatte der UWS im Alter 65 noch 6.55 % betragen. Er wurde im Rahmen einer ersten Übergangslösung schrittweise bis 2020 auf 6.0 % gesenkt. Mit dem per 1. Januar 2018 geänderten Vorsorgeplan wurden weitere UWS-Reduktionen auf 5.8 % (2021), 5.6 % (2022) und 5.4 % (2023) beschlossen. Wird der künftige UWS von 5.0 % ab 2024 ins

Verhältnis zum UWS von 6.55 % im Jahr 2014 gesetzt, zeigt sich, dass aus einem Vorsorgefranken ab 2024 24 % weniger Altersrente als noch im Jahr 2014 resultiert. Nachstehende Grafik illustriert anhand von Durchschnittswerten pro Jahrgang die kumulierten Auswirkungen der Revision 2018 und der vorliegenden Teilrevision 2024 auf die Altersrenten:



Über beide Revisionen betrachtet, beträgt die kumulierte Renteneinbusse bei den am meisten betroffenen Jahrgängen rund 5 % (vgl. durchgezogene Linie; bei der Revision 2018 wurden die individuellen Renteneinbussen grundsätzlich auf 3 % begrenzt, im Rahmen der aktuellen Revision auf 2.0 %). Die punktierte Linie zeigt, dass ohne Einlagen (2018) und Abfederungsmassnahmen (2024) Renteneinbussen von gesamthaft bis zu 14 % resultieren würden.

In der Grafik nicht eingerechnet ist die Revision 2014, bei welcher der UWS von 6.55 % auf 6.0 % herabgesetzt wurde. Bei Einbezug der Revision 2014 würde die kumulierte Renteneinbusse für einzelne Jahrgänge mehr als 10 % betragen. Im Rahmen der Revision 2014 wurden die Sparbeiträge erhöht, jedoch keine weiteren Abfederungsmassnahmen gewährt.

Nachstehende Tabelle zeigt für zwei Modellpersonen, wie sich die bis Alter 65 gemäss dem jeweiligen Vorsorgeplan berechnete Altersrente seit dem Jahr 2010 entwickelt hat (Berücksichtigung der Revisionen 2014, 2018 und 2024, inkl. Abfederungsmassnahmen):

Berechnung Altersrente im Alter 65	Person A	Person B
Geburtsdatum (Annahme)	15.12.1960	15.12.1965
Sparguthaben per 31.12.2009 (Annahme)	200'000	300'000
Versicherter Jahreslohn per 1.1.2010 (Annahme: Anstieg um 1.0 % p.a.)	50'000	70'000
Jährliche Altersrente 65, Vorsorgeplan gültig im 2010 (UWS 6.55 %)	30'234	51'167
Jährliche Altersrente 65, Vorsorgeplan gültig ab 2014 (UWS 6.00 %)	28'334	48'194
Jährliche Altersrente 65, Vorsorgeplan gültig ab 2018 (UWS 5.40 %)	27'484	46'758
Jährliche Altersrente 65, Vorsorgeplan 2024 (UWS 5.0 %)	26'935	45'823
Δ Altersrente 65 Vorsorgeplan 2024 gegenüber Vorsorgeplan im 2010	- 10.9 %	- 10.4 %

Anmerkung: Effektive Verzinsung Sparguthaben PKAR seit 2009 (ab 2022: 1.0 %); Besitzstandsmassnahmen berücksichtigt: 2018: Individuelle Gutschrift, damit Renteneinbusse auf 3 % begrenzt; 2024: Begrenzung Renteneinbusse auf 2 %.

Bei diesen beiden Modellpersonen beträgt der Rückgang der Altersrente bei Pensionierung im Alter 65, mit Berücksichtigung der verschiedenen Abfederungsmassnahmen, trotz Beitragsanstiegen seit dem Jahr 2010 gut 10 % und zeigt deutlich die Folgen für die Arbeitnehmenden.

3. Rentenbeziehende

Die laufenden Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten sind von der Teilrevision nicht betroffen. Die laufenden Renten sowie die anwartschaftlichen Ansprüche, beispielsweise die Höhe der Ehegattenrente im Todesfall einer Altersrentnerin, bleiben unverändert.

Die Rentenbeziehenden können an den Lasten nicht beteiligt werden, weil laufende Renten nicht gekürzt werden dürfen. Einzige Möglichkeit wäre die Reduktion der beim Tod von Alters- und Invalidenrentnern ausgelösten Ehegattenrente. Diese mitversicherten Ehegattenrenten wurden jedoch bereits per 1. Januar 2014 von 67 % auf den BVG-Satz von 60 % reduziert. Eine weitergehende Senkung wäre nicht opportun, sehr unüblich und würde auch finanziell wenig bewirken.

4. PKAR

Diese Teilrevision bringt für die PKAR und die Arbeitgebenden zwei wesentliche Verbesserungen. Die Attraktivität wird gesteigert und die finanzielle Stabilität der PKAR nachhaltig gestärkt. In diesem Abschnitt werden die finanziellen Auswirkungen der Teilrevision beleuchtet.

Tiefere Sollrendite aufgrund UWS-Reduktion

Der zentrale Leistungsparameter, der die finanzielle Stabilität einer Pensionskasse steuert, ist der UWS. Wie in Abschnitt E Ziffer 1 ausgeführt, ist mit den heutigen Grundlagen im Jahr 2024 ein versicherungstechnisch korrekter UWS von ca. 4.8 % zu erwarten. Die Umwandlungsverluste, die sich aus der Differenz zum reglementarischen UWS von 5.0 % noch ergeben, werden ab 2024 mit dem Umwandlungsbeitrag von 0.7 % des versicherten Jahreslohns finanziert. Dies entspricht einem Betrag von ca. 1.3 Mio. Franken pro Jahr.

Der finanzielle Haupteffekt dieser Teilrevision für die PKAR ergibt sich aus der UWS-Reduktion von 5.4 % im Jahr 2023 auf 5.0 % im Jahr 2024. Ausgehend von den 30 bis 35 Mio. Franken, welche die PKAR jährlich verrentet, fallen ab 2024 jährliche Umwandlungsverluste von 2.5 bis 3.0 Mio. Franken weg. Dies entspricht umgerechnet 0.23 bis 0.28 Deckungsgradprozenten. Mit anderen Worten sinkt durch die UWS-Reduktion die notwendige Sollrendite für einen konstanten Deckungsgrad nachhaltig um 0.2 % - 0.3 %-Punkte. Auf zehn Jahre gerechnet, wird die PKAR mit dem UWS von 5.0 % im Jahr 2034 einen um 2.3 % - 2.8 %-Punkte höheren Deckungsgrad haben, als wenn der UWS bei 5.4 % bliebe. Dies mag auf den ersten Blick wenig scheinen, entspricht aber einem Betrag von 25 bis 30 Mio. Franken. Müsste die PKAR dereinst eine Unterdeckung beheben, müssten dank dem tieferen UWS 1.28 % bis 1.53 % weniger Sanierungsbeiträge (in % der versicherten Jahreslöhne) erhoben werden. Um auf die Umverteilung zurückzukommen: Die eingesparten Umwandlungsverluste entsprechen einer umgerechneten (Mehr)-Verzinsung der Sparguthaben aller aktiv versicherten Personen von 0.47 % bis 0.57 % pro Jahr, was beim BVG-Mindestzinssatz von derzeit 1 % erheblich ist. Diese Zahlen belegen die Bedeutung eines raschen Inkrafttretens dieser Teilrevision per 1. Januar 2024.

Kosten der Abfederungsmassnahme (Renteneinbusse maximal 2.0 %)

Basierend auf dem Versichertenbestand per 31. Dezember 2020 betragen die Kosten der Begrenzung der Renteneinbussen auf 2.0 % maximal 33.4 Mio. Franken. Kosten in dieser Höhe würden voraussichtlich anfallen, wenn die PKAR jeder aktiv versicherten Person am 1. Januar 2024 die entsprechende Einlage individuell gutschreiben würde. Allerdings beabsichtigt die Verwaltungskommission eine andere Umsetzung. Denn von der UWS-Reduktion werden nur aktiv versicherte Personen betroffen sein, die ihre Altersleistung bei der PKAR in Rentenform beziehen. Um die Mittel der PKAR möglichst gezielt einzusetzen, wird nur eine Kompensation bei Renten-, nicht aber bei Kapitalbezug gewährt. Je nach Alterskapital-Bezugsquote und Austrittsverhalten der aktiv versicherten Personen werden die Kosten deshalb deutlich unter 33.4 Mio. Franken zu liegen kommen. Schätzungen sind mit Unsicherheiten behaftet, aber die tatsächlichen Kosten dürften grössenordnungsmässig 20 bis 25 Mio. Franken betragen. Diese Kosten sind voraussichtlich tiefer als der Betrag, den die PKAR in den Bilanz-Rückstellungen infolge der UWS-Reduktion auflösen kann. Insgesamt führt die Teilrevision trotz den Abfederungsmassnahmen zu einer einmaligen bilanziellen Entlastung. Die Teilrevision stärkt die PKAR damit sowohl einmalig als auch nachhaltig.

G. Lastenverteilung und Würdigung

Zehn Jahre nach der Inkraftsetzung des PKG ist diese Teilrevision sehr bedeutsam für die PKAR. Sie beinhaltet wichtige Weichenstellungen für deren Weiterentwicklung. Der Vergleich mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen hat vor allem in Bezug auf den Beitrag der Arbeitgebenden und auf die Beitragsaufteilung Nachholbedarf aufgezeigt. Die neue Beitragsaufteilung von 40 % zu 60 % steigert die Attraktivität der PKAR und der Arbeitgebenden. Zudem eröffnet sie die Möglichkeit, für die aktiv versicherten Personen wählbare Sparpläne anbieten zu können, was in der Pensionskassenbranche mittlerweile verbreitet ist. Mit den vorgesehenen Änderungen kann die PKAR ihren Versicherten wieder eine konkurrenzfähige Vorsorge bieten.

Aus finanzieller Sicht wappnet die Teilrevision die PKAR noch besser gegen das schwierige Zinsumfeld. Die Sollrendite für einen konstanten Deckungsgrad wird nachhaltig reduziert. Dies verringert das Unterdeckungs- und damit Sanierungsrisiko für Arbeitgebende und Arbeitnehmende.

Die Arbeitgebenden tragen mit den Beitragserhöhungen substantiell zur Gesamtlösung bei. Um die Lasten abzufedern, erfolgen die Beitragserhöhungen gestaffelt über drei Kalenderjahre. Zugleich profitieren die Arbeitgebenden davon, dass sie ihrem Personal eine gute und nachhaltig finanzierte, sichere Vorsorge bieten können.

Die Arbeitnehmenden leisten ihren Beitrag wie bereits bei den vorangehenden Revisionen in Form von tieferen Altersrenten. Werden die letzten beiden Revisionen mitberücksichtigt, kumulieren sich die Renteneinbussen für einzelne Jahrgänge auf mehr als 10 % - dies trotz den erhöhten Beiträgen sowie den bisherigen und neu geplanten Abfederungsmassnahmen. Andererseits werden die aktiv versicherten Personen bei den Beiträgen entlastet, und sie bauen in Zukunft mehr Sparguthaben auf. Weil mit der UWS-Reduktion die Umwandlungsverluste und damit die Umverteilung eingedämmt wird, erhöhen sich die Chancen auf eine bessere Verzinsung der Sparguthaben.

Im Sinne der längerfristigen Lastenverteilung und der auf Sozialpartnerschaft basierenden beruflichen Vorsorge scheint die vorgesehene Beteiligung der Arbeitnehmenden, Arbeitgebenden und der PKAR an den Massnahmen ausgewogen.

Scheitern der Vorlage oder einzelner Elemente davon

Die Vorlage wurde sorgfältig nach dem Leitgedanken einer ausgewogenen Lastenverteilung ausgearbeitet. Sie orientiert sich an den Pensionskassenlösungen anderer öffentlicher Arbeitgebenden. Werden Elemente dieser Vorlage abgeändert, so kann sich dies sehr unterschiedlich auswirken. Würde beispielsweise die paritätische Beitragsaufteilung von heute beibehalten, wäre es der PKAR weiterhin nicht möglich, für die aktiv versicherten Personen wählbare Sparpläne anzubieten. Oder würden die Arbeitgeber-Beiträge nicht im vorgesehenen Umfang erhöht, könnte das bisherige Rentenziel nicht mehr aufrechterhalten werden (bei UWS-Reduktion auf 5.0 %), oder aber mit dem UWS von unverändert 5.4 % würden ab 2024 weiterhin nicht-finanzierte Umwandlungsverluste von 2.5 bis 3.0 Mio. Franken jährlich anfallen und die viel kritisierte Umverteilung von jüngeren zu älteren Arbeitnehmenden nicht eingedämmt. Die jährlichen Umwandlungsverluste in Millionenhöhe zeigen auch die Dringlichkeit, die PKG-Teilrevision wenn möglich per 1. Januar 2024 in Kraft zu setzen.

Unabhängig vom Ausgang dieser Gesetzesänderung bleibt es die wichtigste Aufgabe der paritätischen Verwaltungskommission, die finanzielle Stabilität der PKAR sicherzustellen, dies nötigenfalls auch mit einseitigen Leistungskürzungen zu Lasten der Arbeitnehmenden. Aus diesen Gründen würden die Arbeitgebenden und die PKAR an Attraktivität verlieren, wenn das ausgewogene Gesamtpaket nur teilweise oder nicht umgesetzt werden könnte. Denn die Pensionskassenleistungen sind die wichtigsten Lohnnebenleistungen der Arbeitgebenden.

Anhänge zum Bericht: Anhang 1 Übersicht über die Elemente der Teilrevision 2024

Anhang 2 Fachbegriffe

Anhang 1 zum Bericht

Übersicht über die Elemente der Teilrevision 2024 des Gesetzes über die Pensionskasse AR (PKG)

Allgemein

Die PKG-Teilrevision und der neue Vorsorgeplan (Vorsorgereglement der Verwaltungskommission) sollen planmässig per 1. Januar 2024 in Kraft treten. Dabei ist die vom Bundesgesetzgeber vorgegebene Aufgabenteilung zu beachten: Das Gemeinwesen (Kanton, Kantonsrat, KR) gibt im PKG die Finanzierungs- und Organisationselemente vor, die paritätische Verwaltungskommission (VK) konkretisiert innerhalb der PKG-Vorgaben die Beiträge und setzt die Leistungen fest.

Revisionsziele

1. Steigerung der Attraktivität der Pensionskasse AR
2. Eindämmung der Umverteilung
3. Stärkung der finanziellen Stabilität
4. Erhalt des Leistungsniveaus

Vorsorgeplan: Massnahmen per 1. Januar 2024

Massnahme	Kompetenz	Zweck der Massnahme	Bemerkungen
Anpassung Beitragsaufteilung	KR (Art. 5 Abs. 1 PKG)	Attraktivitätssteigerung PKAR, Voraussetzung für Angebot von wählbaren Sparplänen für AN	Änderung Beitragsaufteilung zwischen AN und AG von heute paritätischer Finanzierung auf neu 40 % zu 60 % und damit Angleichung an andere öffentliche Vorsorgeeinrichtungen; Staffelung der Beitragserhöhungen bei den AG über 3 Jahre
UWS-Reduktion von 5.4 % auf 5.0 % im Alter 65	VK	Eindämmung Umwandlungsverluste und Umverteilung; Stärkung finanzielle Stabilität der PKAR	UWS-Reduktion ist aufgrund der tiefen Zinsen und der steigenden Lebenserwartung nötig; Festlegung UWS in Kompetenz und Verantwortung der PKAR
Erhöhung Sparbeiträge	KR: Vorgabe Bandbreiten Sparbeiträge (Art. 7 Abs. 2 bzw. neu 7a Abs. 2 PKG); VK legt Sparbeiträge innerhalb der Vorgaben des PKG fest	Erhalt Leistungsniveau (Rentenziel weiterhin ca. 55 % des versicherten Lohns) auch bei tieferem UWS	Sparbeiträge steigen gestaffelt von 2024 bis 2026 altersmässig unterschiedlich, im Durchschnitt von 21.0 % auf 22.6 % des versicherten Lohns
Begrenzung Renteneinbusse auf 2 %	VK	Abfederung: Ohne diese Massnahme hätten älteste Versicherte bis zu 7.4 % Renteneinbusse	PKAR finanziert als abfedernde Massnahme individuelle Bestandsrenten, mit denen die Altersrente künftig um höchstens 2 % tiefer ausfällt als bisher mit dem UWS von 5.4 %

Finanzielle Auswirkungen (betrifft Standardversicherung; Datenstand 31. Dezember 2020)

Finanzielle Auswirkungen auf:

Arbeitgebende (AG)	AG-Beiträge steigen von Ø 9.4 % auf Ø 11.7 % der AHV-Lohnsumme, gestaffelt über 3 Jahre (mit Unterschieden bei den einzelnen Arbeitgebenden)
Kanton AR	<i>AG-Beiträge steigen von Ø 10.0 % auf Ø 12.5 % der AHV-Lohnsumme, gestaffelt über 3 Jahre von 2024 bis 2026. Jährliche AG-Beiträge in Mio. Franken: Kanton AR: Bisher 7.90 Mio., ab 2026 9.70 Mio.; übrige AG: Bisher 16.96 Mio., ab 2026 20.94 Mio. (Zahlen pro AG vgl. Tabelle im Bericht)</i>
Arbeitnehmende (AN)	AN-Beiträge sinken im Durchschnitt um knapp 1.3 % des AHV-pflichtigen Lohnes, mit individuellen Unterschieden (Abnahme in der Regel zwischen 0.5 % und rund 2 %); künftige Altersrenten sinken um max. 2 %; kumuliert über Revisionen 2014, 2018 und 2024 betragen Renteneinbussen je Jahrgang teils mehr als 10 %
Rentenbeziehende	Keine (laufende Renten können nicht gekürzt werden)
Pensionskasse AR	Durch UWS-Reduktion von 5.4 % auf 5.0 % fallen ab 2024 Umwandlungsverluste von 2.5 bis 3.0 Mio. Franken pro Jahr weg, wodurch die für einen konstanten Deckungsgrad notwendige Sollrendite um 0.2 % bis 0.3 %-Punkte pro Jahr sinkt; die Begrenzung der Renteneinbusse auf 2 % dürfte die PKAR mit 20 bis 25 Mio. Franken belasten (Grössenordnung; Finanzierung durch bereits gebildete Rückstellungen sichergestellt)

Anhang 2 zum Bericht

Fachbegriffe

Begriff	Erklärung
Deckungsgrad	Verhältnis zwischen Vorsorgevermögen und Vorsorgeverpflichtungen einer Pensionskasse. Beträgt der Deckungsgrad weniger als 100 %, liegt eine Unterdeckung vor, und es sind Sanierungsmassnahmen zu ergreifen.
Generationentafeln	Generationentafeln berücksichtigen die in Zukunft erwartete weitere Zunahme der Lebenserwartung. Der kostendeckende (versicherungstechnische) UWS ist bei der Verwendung von Generationentafeln deshalb tiefer als bei der Verwendung von Periodentafeln. Bei der Anwendung von Generationentafeln müssen keine Rückstellungen für die Zunahme der Lebenserwartung gebildet werden.
Periodentafeln	Periodentafeln unterliegt eine konstante, nicht steigende Lebenserwartung. Entsprechend ist der kostendeckende (versicherungstechnische) UWS etwas höher als bei Generationentafeln. Bei der Anwendung von Periodentafeln werden separate Rückstellungen für die Zunahme der Lebenserwartung aufgebaut.
PKG	Gesetz über die Pensionskasse AR (bGS 142.22)
Rentenziel	Das Rentenziel entspricht der Altersrente bei Pensionierung im Alter 65 in % des versicherten Jahreslohns. Es beträgt bei der Pensionskasse AR heute und neu 55 % unter den Annahmen einer lückenlosen, 40.5-jährigen Beitragsdauer (Annahme: ab Alter 25) und einer Realverzinsung von 1.0 % (d.h. Sparzinssatz übersteigt Lohnerhöhung um durchschnittlich 1.0 %).
Sollrendite	Die für einen konstanten Deckungsgrad notwendige Anlagerendite
Technischer Zinssatz	Zinssatz zur Bewertung der laufenden Renten (Diskontierung der künftigen Rentenzahlungen). Der technische Zinssatz orientiert sich an der erwarteten Anlagerendite und wird von der Verwaltungskommission festgelegt. Je tiefer der technische Zinssatz, desto höher das erforderliche Vorsorgekapital einer Rente und desto tiefer der kostendeckende (versicherungstechnische) UWS.
Umwandlungssatz (UWS)	Der UWS wandelt das Sparguthaben bei Pensionierung in eine lebenslange Altersrente um. Mit dem heutigen UWS von 5.4 % und einem Sparguthaben von 500'000 Franken ergibt sich bei Pensionierung im Alter 65 eine lebenslange Altersrente von 27'000 Franken pro Jahr. Darin eingerechnet ist eine anwartschaftliche Ehegattenrente von 60 % der Altersrente.
Umwandlungsverlust (Rentenbarwert übersteigt Sparguthaben)	Verlust, der im Zeitpunkt der Pensionierung infolge eines zu hohen UWS entsteht. Bei einem reglementarischen UWS von 5.4 % und einem versicherungstechnischen (kostendeckenden) UWS von beispielsweise 4.8 % resultiert ein Umwandlungsverlust von 12.5 % ($5.4 \% / 4.8 \% - 1$) des verrenteten Sparguthabens zu Lasten der Pensionskasse AR.
Versicherter Jahreslohn	Jahreslohn abzüglich Koordinationsbetrag. Der Koordinationsbetrag entspricht 7/8 der maximalen AHV-Altersrente (zurzeit 25'095 Franken). Für teilzeitbeschäftigte Personen wird der Koordinationsbetrag bei der Pensionskasse AR dem Grad der Beschäftigung entsprechend reduziert.
Vorsorgeplan	Gesamtheit der Beiträge und Leistungen einer Pensionskasse. Der UWS ist der zentrale Leistungsparameter.
Vorsorgereglement	Vorsorgereglement der Pensionskasse AR, erlassen von der Verwaltungskommission. Darin sind die Beiträge und Leistungen festgelegt.

Vorsorgeverpflichtungen	Summe aus Sparguthaben der Versicherten, Vorsorgekapitalien Rentner und technischen Rückstellungen
Wertschwankungsreserve	Die Wertschwankungsreserve entspricht der Überdeckung einer Pensionskasse. Mit dem Deckungsgrad von 116.3 % per 31. Dezember 2020 hatte die Pensionskasse AR eine Wertschwankungsreserve von 16.3 %. Zweck der Wertschwankungsreserve ist es, ungenügende Anlagerenditen aufzufangen. Die Pensionskasse AR strebt für die volle Risikofähigkeit eine Wertschwankungsreserve von 19.7 % an, das heisst einen Deckungsgrad von 119.7 %.